

Volkssouveränität und imperialistische Wahlen

Die Schwäche der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten wird auch durch die vom Grundgesetz gezogenen staatlichen Machtstrukturen begründet. Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) lautet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Diese komplizierte verfassungsrechtliche Konstruktion ist nichts anderes als die verschleierte Einschränkung des Prinzips der Volkssouveränität. Es wird der Schein erweckt, als bestimme das Volk die Staatspolitik. In Wirklichkeit werden die Einflußmöglichkeiten der Bürger auf das staatliche Leben auf die Teilnahme an den Wahlen beschränkt. Andere Mitwirkungsmöglichkeiten kennt das Grundgesetz nicht.

„Das Grundgesetz verkündet: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. In ihm ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht verankert. In Wirklichkeit hat die überwiegende Mehrheit unseres Volkes jedoch keinen maßgeblichen Einfluß auf Wirtschaft und Politik. Die Großkapitalisten machen nur einen winzigen Bruchteil der Bevölkerung aus. Aber ihre ökonomische Macht gibt ihnen die politische Macht über die werktätigen Menschen.“ (Mannheimer Parteitag der DKP. Programm, Berlin 1979, S. 13.)

Wichtige Rechte wie Volksbegehren und Volksentscheid werden der Bevölkerung vorenthalten bzw. werden nur für Fragen der Neugliederung der Bundesländer eingeräumt. Das heißt, die Mitwirkung der Bürger im staatlichen Bereich wird auf die Teilnahme an Wahlen reduziert, die alle vier Jahre nach imperialistischem Wahlrecht stattfinden. Erst 1970 wurde das Wahlalter auf 18 Jahre festgelegt. Die Wahl bezieht sich nur auf die Bildung der Legislative, nicht aber, wie Artikel 20 Absatz 2 den Eindruck erwecken will, auf die Exekutive und Jurisdiktion. Letztere sind dem Volkswillen entzogen. Gewählt werden nur die Abgeordneten der Parlamente. Sie aber sind nicht an den Wählerwillen gebunden und nur ihrem „Gewissen“ unterworfen. Im Grunde wird das Prinzip der Volkssouveränität durch die Gewaltenteilung aufgelöst. Nicht die vom Volke gewählten Gesetzgebungsorgane besitzen Machtvollkommenheit, sondern die Staatsgewalt ist formal in drei voneinander mehr oder weniger unabhängige Körperschaften geteilt.

Das gesamte Wahlrecht der BRD war von Anfang an Element und Instrument der imperialistischen Politik. Es ging um ein Wahlrecht der Pseudodemokratie entspre-

chend der Konstruktion dieses Staates überhaupt, das der Machtausübung des Imperialismus und der Täuschung des Volkes dienen sollte. Von vornherein war dabei konzipiert, das Volk noch weitgehender von der Macht auszuschalten, als das beispielsweise in der Weimarer Republik der Fall war.

Der Imperialismus kommt ohne Wahlen nicht aus. Lenin analysierte den Mechanismus der Monopoldiktatur so: „Ohne Wahlen geht es in unserem Zeitalter nicht; ohne die Massen kommt man nicht aus, die Massen aber *können* im Zeitalter des Buchdrucks und des Parlamentarismus *nicht* geführt werden ohne ein weitverzweigtes, systematisch angewandtes, solide ausgerüstetes System von Schmeichelei, Lüge, Gaunerei, das mit populären Modeschlagworten jongliert, den Arbeitern alles mögliche, beliebige Reformen und beliebige Wohltaten verspricht – wenn diese nur auf den revolutionären Kampf für den Sturz der Bourgeoisie verzichten.“¹³

Die Verflechtung von Monopolbourgeoisie und Bundestagsparteien, der Mechanismus der Wählermanipulierung, das Wahlsystem und das Wahlrecht selbst gewährleisten, daß die Abgeordneten aus den systemtragenden Parteien kommen. Das Volk kann nur seine Stimme abgeben, ohne den „ältesten Trick der Bourgeoisie“ zu durchschauen, „den Wähler frei seine Unfreiheit wählen zu lassen“ (Brecht). Mit der 5⁰/₀-Sperrklausel, die sich vor allem gegen Kommunisten und Demokraten richtet, und einer massiven antikommunistischen Manipulierung der Volksmassen gelang es weitgehend, echte Alternativpolitik aus dem Parlament fernzuhalten. Das Wahlsystem errichtet zahlreiche Barrieren. Immerhin benötigt eine Partei etwa 1,8 Millionen Wählerstimmen, um die 5⁰/₀-Sperrklausel zu überspringen. Parteien, die im Bundestag weniger als 5 Abgeordnete hatten oder gar nicht vertreten waren, müssen etwa 70 000 Unterschriften für die Zulassung zu den Bundestagswahlen beibringen. Gelingt es politischen Parteien mit alternativen bzw. systemkritischen Positionen, alle diese Hürden zu überwinden, hindern die Regeln des Geschäftsordnungsrechts des Parlaments solche Abgeordnete an der vollen Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Abgeordneten der Grünen dürfen z. B. in bestimmten Ausschüssen des Bundestages nicht mitwirken. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages gibt es Abgeordnete 1. und 2. Klasse. Das Bundesverfassungsgericht hat das durch Urteil für rechtens erklärt.¹⁴

Die soziale Zusammensetzung des Bundestages widerspiegelt keineswegs die des Volkes. Obgleich die „Monopolfamilien“ nur 0,3 Prozent der Bevölkerung ausmachen, haben 70 Industrieunternehmen mindestens einen Abgeordneten im Parlament. Mehr als zweihundert seiner Abgeordneten sind Beamte, mehr als hundert sind Unternehmer, Gutsbesitzer oder Manager. Es gibt keinen als Arbeiter tätigen Abgeordneten im Bundesparlament.